

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 23. August 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

1. Fluggastverordnung: Bei Streik keine Entschädigung

Die Fluggastverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) sieht bei der Annullierung von Flügen Pauschalentschädigungen zwischen 250 und 600 Euro vor. Die Fluggesellschaft muss keine Entschädigung bezahlen, wenn ausserordentliche Gründe zur Stornierung des Fluges geführt haben.

Ist ein Streik ein solch ausserordentlicher Grund? Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat am 21. August 2012 in zwei Verfahren darüber entschieden.

In den beiden Fällen ging es um eine Streikankündigung der Vereinigung Cockpit. Aufgrund dieser Ankündigung annullierte die Lufthansa Flüge. So auch diejenigen der Kläger, die nun 600 Euro als Ausgleichsleistung aufgrund der Verordnung 261/2004 verlangten.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass ein Streikaufruf einer Gewerkschaft "nicht Teil der normalen Ausübung" der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens sei. Für die Fluggesellschaft sei der Streik auch nicht beherrschbar. Die Streikankündigungen von Cockpit waren somit "aussergewöhnliche Umstände", die die Fluggesellschaft entlasteten.

Doch Lufthansa musste zusätzlich nachweisen, dass das in ihrer Macht stehende unternommen hatte, die Folgen des Streiks soweit als möglich zu minimieren (z.B. Sonderflugplan).

Dies konnte Lufthansa in einem Fall nachweisen, sodass keine Ausgleichsleistung bezahlt werden musste (im zweiten Fall wurde der Fall an die Vorinstanz zur Abklärung der von der Lufthansa ergriffenen Massnahmen zurückgewiesen).

Fazit: Wird die Fluggesellschaft bestreikt und ergreift sie die ihr möglichen Massnahmen, um die Folgen des Streiks zu minimieren, muss sie keine Ausgleichsleistungen bezahlen.

BGH, 21.8.2012 – Az: X ZR 138/11 (Pressemitteilung)

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
